Pressemitteilung

Haus & Grund RHEINLANDWESTFALEN
Landesverband Rheinisch-Westfälischer Haus-,
Wohnungs- und Grundeigentümer e.V.

Düsseldorf, 19. Februar 2026

Wichtig für Garten-Eigentümer: Bald ist Schonzeit für Gehölze

Haus & Grund Rheinland Westfalen erinnert an Stichtag für Gartenfreunde

Die alljährliche Schonzeit für Gehölze steht vor der Tür. Wer sie nicht einhält und beispielsweise im Garten eine Hecke entfernt, riskiert ein hohes Bußgeld. Es gibt aber auch Ausnahmen. Haus & Grund informiert, was Eigentümer dazu wissen sollten.

Düsseldorf. Wer in seinem Garten größere Arbeiten an Hecken, Büschen oder ähnlichen Gehölzen vornehmen möchte, sollte bald zur Tat schreiten: „Vom 1. März an gilt die alljährliche Schonzeit für Gehölze“, erinnert Walter Eilert. Der Präsident des Eigentümerverbandes Haus & Grund Rheinland Westfalen erläutert: „Die Schonzeit geht bis zum 30. September und verbietet es, Hecken, lebende Gartenzäune, Gebüsche oder ähnliche Gehölze abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu roden.“ Auch Bäume dürfen nicht gefällt werden, sofern sie nicht im Wald oder auf gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen.

Die Schonzeit dient dem Naturschutz. Die zu schonenden Gehölze dienen für Vögel und Insekten als Nistplatz, Schlafstätte und Nahrungsquelle. Zudem bieten sie den Tieren ein Versteck vor Fressfeinden. Darum müssen die Gehölze der Tierwelt zuliebe bis zum Herbst intakt bleiben. „Nur ein sogenannter Form- und Pflegeschnitt ist auch während der Schonzeit erlaubt“, erklärt Erik Uwe Amaya, Verbandsdirektor von Haus & Grund Rheinland Westfalen. „Man darf also weiterhin den Zuwachs durch neu austreibende Zweige beschneiden.“

Falls die neu austreibenden Zweige in den Bereich von Gehwegen, Einfahrten oder Fahrbahnen hinein wuchern, sind Grundeigentümer sogar verpflichtet, zur Heckenschere zu greifen: Ihre Verkehrssicherungspflicht wird auch durch die Schonzeit nicht außer Kraft gesetzt. Kommt ein Eigentümer dieser Pflicht nicht nach und lässt seine Gewächse in den Bereich einer öffentlichen Straße hineinwachsen, darf die Kommune selbst einen Gärtner bestellen – die Rechnung dafür muss dann der Eigentümer bezahlen.

Abgesehen von den genannten Einschränkungen ist die Schonzeit allerdings einzuhalten. Volljurist Amaya mahnt: „Für Verstöße gegen die Schonzeit kann ein Bußgeld von bis zu 50.000 Euro verhängt werden.“ Wer sich trotzdem gezwungen sieht, in der Schonzeit ein Gehölz entfernen zu müssen, der sollte sich daher zunächst an die untere Naturschutzbehörde wenden und um eine Genehmigung ersuchen.

Präsident Dipl.-Ing. Walter Eilert
Vizepräsident Dr. Johann Werner Fliescher
Verbandsdirektor Ass. jur. Erik Uwe Amaya
Stadtsparkasse Düsseldorf
IBAN: DE17 3005 0110 1006 7069 39
BIC: DUSSDEDDXXX
Amtsgericht Düsseldorf VR 9914
Finanzamt Düsseldorf-Süd
Steuer-Nr. 106/5746/1395

Anschrift Aachener Str. 172
40223 Düsseldorf
Telefon 02 11 / 416 317 - 60
Telefax 02 11 / 416 317 - 89
E-Mail info@HausundGrund-Verband.de
Internet www.HausundGrund-Verband.de
Facebook facebook.com/HausundGrundVerband
Youtube youtube.com/HausundGrundVerband
X https://x.com/HausundGrundRW

Haus & Grund Rheinland Westfalen vertritt die Interessen von über 109.000 Haus- und Wohnungseigentümern, Vermietern sowie Kauf- und Bauwilligen in Nordrhein-Westfalen gegenüber Politik, Gesellschaft und Medien. Haus & Grund Rheinland Westfalen ist nach Haus & Grund Bayern der zweitgrößte Landesverband der Haus & Grund-Organisation in Deutschland. Dem Landesverband gehören derzeit 42 Ortsvereine an.

Pressekontakt:
Haus & Grund RHEINLANDWESTFALEN
Fabian Licher, M.A.
info@HausundGrund-Verband.de
Telefon: 02 11 / 416 317 – 60
Telefax: 02 11 / 416 317 – 89